



Zur Verpflichtung des Jugendamtes zur Gewährung einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 64, Heft 2. S. 225–230.

JAHR

2026

TYP

Recht / Kommentierung

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

Inhalt jugendhilfe

125 EDITORIAL

128 JUGENDHILFE AKTUELL

THEMA

- 135** Führung im Spannungsfeld von Fachlichkeit, Ökonomie, Ethik und Transformation (*ANDREAS TIETZE*)
- 143** Führungskultur in der Sozialwirtschaft (*CLAUDIA RAHNFELD*)
- 149** Gute Führung (*FRANK UNGER*)
- 156** Führung ist Männersache? (*ROMINA MAILLARO*)
- 163** Führen in Zeiten von Megatrends und Krisen (*MARTIN HOLLER*)
- 169** Laterale Führung und Innovationspraxis (*CORNELIA M. ENGER*)
- 176** Sinnorientiert Führen angesichts des digitalen Wandels in Kinder- und Jugendeinrichtungen (*MARKUS GROTKE UND ANDREAS KÖNIG*)
- 183** Utopie oder Wirklichkeit für Führungskräfte (*ANDREAS DEXHEIMER*)
- 189** Diversity Management als Führungs- und Managementkonzept in der Kinder- und Jugendhilfe (*CLAUDIA MUCHE*)
- 196** Leitung im Wandel (*SOPHIA LUX UND LEA HEINZEL*)
- 202** Rechtlicher Rahmen von Leitung und Verantwortung (*BEATE NAAKE*)
- 209** Leiten und Führen in der Kindertagesstätte (*ITALA BALLASCHK*)
- 215** Führung im Jugendamt (*MICHAEL MROSS*)

222 LITERATUR UND MEDIEN

Johannes Nathschläger (2025): Philosophische Grundbegriffe Sozialer Arbeit

225 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-IX TERMINE

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Andreas Dexheimer

Zur Verpflichtung des Jugendamtes zur Gewährung einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Beschluss des Bayerisches Verwaltungsgericht München vom 05.09.2025

1. Einleitung¹

Die Entscheidung des VG München vom 05.09.2025 (M 18 E 25.5252) betrifft die vorläufige **Gewährung einer Schulbegleitung als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII** im Wege der einstweiligen Anordnung sowie die **Verpflichtung des Jugendamtes zur unverzüglichen Durchführung eines ordnungsgemäßen Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII**.

Zentral ist dabei das Spannungsfeld zwischen einer medizinisch-diagnostisch attestierten seelischen Behinderung und der sozialpädagogischen Bewertung der Teilhabebeeinträchtigung und Hilfemaßnahmen durch das Jugendamt.

Die Entscheidung ist für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam, weil das Gericht

(1) die Schwelle der »erheblichen Teilhabebeeinträchtigung« in der Schule konkretisiert,

(2) die **Pflichten des Jugendamtes nach Ablehnungsbescheid und während laufender Widerspruchs- und Klageverfahren** scharf konturiert und

(3) die Anforderungen an ein **ordnungsgemäßes Hilfeplanverfahren** sowie an die

Aktenvollständigkeit und die sozialpädagogische Fachlichkeit deutlich hervorhebt (Stichwort: »Systemversagen des Jugendamtes«).

2. Leitsatz – Kernaussage der Entscheidung

1. **Liegt eine durch Fachärzte festgestellte seelische Störung i.S.d. § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII vor und zeigen schulische Stellungnahmen sowie Beobachtungen des Jugendamtes erhebliche soziale Konflikte, Frustrationserlebnisse und drohende Ausgrenzung, ist eine nachhaltige, erhebliche Beeinträchtigung der schulischen Teilhabe regelmäßig zu bejahen.**
2. **Das Jugendamt ist auch nach Erlass eines ablehnenden Bescheides verpflichtet, bei erkennbarem Hilfewunsch und Vorlage weiterer Unterlagen den aktuellen Hilfebedarf fortlaufend zu ermitteln, ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII durchzuführen und gegebenenfalls Hilfen einzuleiten; ein Ruhen des Verfahrens wegen anhängiger Klage oder Widerspruchs entbindet hiervon nicht.**

3. Tenor – exakter Wortlaut

I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig Eingliederungshilfe in Form einer ganztägigen Schulbegleitung für den Besuch des sonderpädagogischen För-

¹ Die Formulierungen in diesem Text wurden mit Unterstützung von OpenAIs ChatGPT-Sprachmodell erstellt.